

**1. Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
des Studienvorbereitungsprogrammes
„Wildau Foundation Year“ (WFY)
an der Technischen Hochschule Wildau**

Auf der Grundlage von §§ 9 Abs. 1 S. 10, 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], S. 1, Beschl.BVerfG GVBl.I/18 [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]) und § 2 Abs. 6 Verordnung über die Eröffnung des Hochschulzugangs durch Zugangsprüfung (Hochschulzugangsprüfungsverordnung - HZPV) vom 23.03.2016 (GVBl.II/16, [Nr. 14]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 72]) i. V. m. § 10 Abs. 1 Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 21. 08.2019 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau 45/2019), zuletzt geändert mit der 1. Änderung vom 07.04.2020, Amtliche Mitteilungen Nr. 3/2020, sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2019 (Amtliche Mitteilung 42/2019), zuletzt geändert mit Wirkung vom 26.03.2021 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13/2021), erlässt der Senat der Technischen Hochschule Wildau die folgende Änderungsfassung der Studien- und Prüfungsordnung des Studienvorbereitungsprogrammes „Wildau Foundation Year“ (WFY), genehmigt durch Schreiben der Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau vom 04.07.2022:

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung des Studienvorbereitungsprogrammes „Wildau Foundation Year“ (WFY) an der Technischen Hochschule Wildau vom 21.06.2018 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau Nr. 38/2018) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird ergänzt mit

„und kooperierenden Hochschulen vor.“

2. § 2 Abs. 1 S 1 wird wie folgt geändert:

- a) „Teilnehmer“ wird geändert in „Teilnehmenden“.
- b) „WFY“ wird geändert in „WFY Programms“.
- c) wird ergänzt mit „als Studienkolleg Teilnehmende“.

3. § 2 Abs. 1 S. 2 wird ergänzt mit:

„(§ 9 Abs. 1 S. 10 BbgHG i. V. m. § 2 Abs.6 S.4 HZPV).“

4. § 3 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt geändert:

„Der Ausbildung kann ein Deutsch-Vorkurs vorangestellt werden, der die Ausbildung um ein Semester verlängert.“ wird geändert in „Bei fehlenden Deutschkenntnissen muss davor ein einsemestriger Deutschkurs absolviert werden.“

5. § 4 Abs.2 wird wie folgt ergänzt:

- a) Satz 1 wird ergänzt mit „für das WFY Programm“.
- b) Satz 2 wird ergänzt mit „für den Deutsch-Vorkurs“.
- c) Satz 3 wird ergänzt mit „für das WFY Programm“ und „für den Deutsch-Vorkurs“.
- d) in der Tabelle, Zeile 1, wird „3-semestriges Programm“ geändert in „Deutsch-Vorkurs“.
- e) in der Tabelle, Zeile 2, wird „2-semestriges Programm“ geändert in „Studienvorbereitungsprogramm WFY“.

6. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Teilnehmer“ wird geändert in „Teilnehmende“.

7. § 4 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„zu dem einen Vorkurs Deutsch“ wird geändert in „zu dem Deutsch-Vorkurs“.

8. § 4 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Teilnehmer“ wird geändert in „Teilnehmende“.

9. § 4 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

- a) „die Zulassungsfähigkeit für das WFY Programm schriftlich bestätigt“
- b) „beinhaltet“ wird geändert in „versandt“.

10. § 4 Abs. 6 S. 2 wird wie folgt geändert:

- a) „endgültige“ vor Zulassung wird gestrichen.
- b) In diesem Zusammenhang wird „der Programmgebühr sowie der Bestätigung über eine Krankenversicherung an die Bewerberin oder den Bewerber versandt“ geändert in „der Zahlung an die Bewerberin oder den Bewerber versandt.“.

10. § 4 Abs. 6 S. 4 wird wie folgt geändert:

- a) „Teilnehmern“ wird geändert in „Teilnehmende“.
- b) „endgültige“ wird gestrichen.

11. § 5 Abs. 1 S. 2:

„2018/2019“ wird gestrichen.

12. § 5 Abs. 2 S.2 wird wie folgt ergänzt:

„Innerhalb des Schwerpunktes kann [...] im Modul Deutsch als Fremdsprache (DaF) ein Wechsel vorgenommen werden.“.

13. § 6 Abs. 2 S.2:

„Akademisches Englisch“ wird gestrichen, ebenso wie „Blockseminar“.

14. § 7 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt geändert:

„dritten“ wird geändert in „ersten“.

15. § 7 Abs. 3 S. 1:

wird ergänzt durch das Wort „wenn“.

16. § 8 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt geändert:

„je vierwöchigen“ wird geändert in „monatlichen“.

17. § 8 Abs. 2 S. 2 wird wie folgt geändert:

„Der Teilnehmer erhält eine Exmatrikulationsbescheinigung“ wird geändert in „Wird ein Teilnehmender vom WFY Programm ausgeschlossen, ist er zu exmatrikulieren“.

17. § 8 Abs. 2 S. 3 wird wie folgt geändert:

„Der Teilnehmer“ wird geändert in „Der Teilnehmende“.

18. § 9 Abs. 2

- a) Satz 1 wird ergänzt mit „schriftlichen bzw. mündlichen“.
- b) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Mündliche Prüfungen sind von zwei Prüfenden bzw. einem oder einer Prüfenden in Gegenwart eines oder einer sachkundigen Beisitzenden zu bewerten. Der Gegenstand und die wesentlichen Ergebnisse mündlicher Prüfungen sind zu protokollieren.“.

19. § 10 Abs. 1 S.1 wird wie folgt ergänzt:

[...] „entsprechend § 9, Absatz 1 und 3 Rahmenordnung der TH Wildau in der jeweils gültigen Fassung bewertet.“

20. § 14 Abs. 1 S. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

„Die Prüfungen am Ende des ersten Semesters sind in den Modulen, in denen sie nicht bestanden wurden, zu Beginn des zweiten Semesters zu wiederholen. Die Prüfungen am Ende des zweiten Semesters sind in den Modulen, in denen sie nicht bestanden wurden, vor Ende des Programms zu wiederholen.“.

21. § 14 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Wiederholung erfolgreich bestandener Prüfungen ist nicht möglich.“

21. § 14 Abs. 2 wird zu Abs. 3.22. § 14 Abs. 3 wird zu Abs. 4.23. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Prüfer“ wird in „Prüfende“ geändert.

24. § 16 Abs. 3 S. 1

„der TH Wildau“ wird gestrichen.

25. § 16 Abs. 3 S. 2

„Alternativ werden folgende B2 Sprachzertifikate anerkannt: telc Deutsch B2, Goethe Zertifikat B2 oder Test Daf Niveau 3 in allen Teilen“ wird gestrichen.

26. § 17

„Zugangsprüfung gemäß § 9 Abs. 1 BbgHG und“ wird gestrichen.

27. § 17 Abs.2 S. 1 wird ergänzt mit:

„dem Verhältnis“.

28. § 17 Abs.3 S. 1 wird ergänzt mit:

„dem Verhältnis“.

29. § 17 Abs.3 S. 2 wird geändert in:

„Die Durchschnittsnote der Zugangsprüfung wird gemäß der jeweils gültigen Rahmenordnung der TH Wildau errechnet.“.

30. § 17 Abs.4 S. 1 wird gestrichen:

„Die Note in Deutsch als Fremdsprache (DaF) und die Noten der Module „Präsentationstechniken“ und „Interkulturelle Kommunikation“ werden nicht in die Berechnung der Durchschnittsnote der Zugangsprüfung einbezogen und erscheinen nicht auf dem Zeugnis.“.

31. § 17 Abs.6 wird ergänzt:

„einem Modul“.

32. § 19 Abs. 2 wird geändert:

„2019“ wird geändert in „2022/2023“.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungsfassung der Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft.

Wildau, 06.03.2023

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe
Präsidentin
der Technischen Hochschule Wildau